

103. In welchem Verhältnis steht der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten zu dem der minderjährigen unverheirateten Kinder?

BGB. §§ 1579 Abs. 1, 1609.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1911 i. S. gesch. Ehefrau Pf. (Kl.) w. Pf. (Bell.). Rep. IV. 217/10.

- I. Landgericht Hirschberg.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte, der bei Scheidung der Ehe der Parteien für den schuldigen Teil erklärt war, wurde von der Klägerin auf Gewährung einer Unterhaltsrente in Anspruch genommen. Er bestritt seine Leistungsfähigkeit und berief sich darauf, daß er von seinem Einkommen außer seinen vier Kindern erster Ehe auch seine zweite Ehefrau zu unterhalten habe. Nachdem in der ersten Instanz dem Klageantrage teilweise stattgegeben war, wurde in der zweiten Instanz auf Abweisung der Klage erkannt.

Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Gründe:

... „Einen unrichtigen Rechtsstandpunkt nimmt... das Oberlandesgericht darin ein, daß es die zum notdürftigen Unterhalte des Beklagten, seiner jetzigen Ehefrau und der vier minderjährigen unverheirateten Kinder für erforderlich erachteten Beträge von den Einkünften des Beklagten vorweg in Abzug bringt. Der in dem Ab-

schnitte über die Unterhaltspflicht befindliche § 1609 BGB. trifft allerdings für den Fall, daß mehrere Bedürftige vorhanden sind und der Unterhaltspflichtige außerstande ist, ihnen allen Unterhalt zu gewähren, die allgemeine Bestimmung, daß der geschiedene Ehegatte den volljährigen oder verheirateten Kindern vorgehen soll, während die in demselben Paragraphen für den Ehegatten bei bestehender Ehe gegebene Bestimmung, daß er den minderjährigen unverheirateten Kindern gleichstehe, auf den geschiedenen Ehegatten nicht für anwendbar erklärt ist. Hieraus könnte gefolgert werden, daß der geschiedene Ehegatte den minderjährigen unverheirateten Kindern nachstehe. Diese Folgerung muß indes mit dem größeren Teil der Rechtslehrer

vgl. namentlich Davidson, Das Recht der Ehescheidung S. 134 flg., Pland, Dem. 2 zu § 1579, v. Staubinger, Dem. 1 b  $\beta$  zu diesem Paragraphen

abgelehnt werden. In § 1609 ist darüber nichts bestimmt, wie sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten beim Zusammentreffen mit dem Unterhaltsansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder gestaltet, und brauchte hierüber nichts bestimmt zu werden, da § 1579 die entscheidende Norm gibt.

In diesem Paragraphen ist zwar nur von dem Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gegenüber dem für schuldig erklärten andern Ehegatten die Rede. Es ist aber vorgesehen, daß bei Bemessung dieses Unterhalts die Unterhaltsansprüche der minderjährigen unverheirateten Kinder und des neuen Ehegatten mit in Betracht gezogen werden. Die Interessen der sämtlichen Beteiligten sollen hierbei gegeneinander abgewogen werden. Die in dem Verfahren aus § 1579 getroffene Festsetzung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten müssen sich deshalb die andern Beteiligten entgegensehen lassen, und es ist insofern ganz zutreffend, was v. Staubinger, Dem. 1 b  $\zeta$  zu § 1579 (ähnlich Pland, Dem. 2 Abs. 1 a. E.) bemerkt, daß was nach Entrichtung des dem geschiedenen Ehegatten zu gewährenden Unterhalts übrig bleibe, unter die übrigen Beteiligten nach §§ 1360, 1601 flg. zu verteilen sei. Dem geschiedenen Ehegatten ist hiermit nicht ein Vorzug vor dem neuen Ehegatten oder den minderjährigen unverheirateten Kindern gegeben, da deren Interessen bei Bemessung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten bereits berücksichtigt sind.

Umgekehrt kann auch nicht der Grundsatz aufgestellt werden, daß der geschiedene Ehegatte diesen Personen nachstände. Es ist vielmehr im einzelnen Falle nach Billigkeit zu entscheiden, ob der Unterhaltsanspruch des einen oder der des andern Beteiligten vorzugsweise Berücksichtigung verdient.

Die Billigkeit kann unter Umständen dazu führen, daß der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gänzlich in Wegfall kommt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 112, wo übrigens ein dem jetzigen Falle nicht durchaus gleichliegender Fall behandelt ist.

Die Regel wird aber sein, daß sich alle Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und namentlich ihrer Bedürfnisse, die bestimmte Ausgaben als dringend notwendig erscheinen lassen, eine entsprechende Herabsetzung des ihnen zukommenden Unterhalts gefallen lassen müssen. Diese Regelung nach Billigkeit schließt es auch aus, grundsätzlich die minderjährigen unverheirateten Kinder oder den neuen Ehegatten hinsichtlich des notdürftigen Unterhalts vor dem geschiedenen Ehegatten zu bevorzugen. Ein hierauf gerichteter Antrag ist übrigens von der Kommission für die zweite Lesung (Prot. Bd. 4 S. 530 flg., Mugdan, Materialien Bd. 4 S. 928) abgelehnt worden, wobei hinsichtlich des neuen Ehegatten erwogen ist, daß dieser vor der Verheiratung die Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten gekannt haben werde und deshalb über die ihn hierdurch treffende Schwägerung seines Unterhalts sich nicht beklagen könne. Bei der Regelung nach Billigkeit kann endlich auch nicht ausschlaggebend sein, welches Maß von Zuneigung der Unterhaltspflichtige den einzelnen Berechtigten entgegenbringt. Nicht nach solchen rein persönlichen, sondern nach sachlichen Momenten ist die in § 1579 vorgeschriebene Billigkeitsregelung zu bewirken.“ . . .